Landgericht Hamburg
Zivilkammer 12

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - [redacted]
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax: (040) 4 27 98 – 3162 / 3163
SAFE-ID: safe-sp1-1425982792549-015792812

Zimmer: [redacted]

Landgericht Hamburg, 312 O 456/24
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
312 O 456/24

Rechtsanwälte
Haintz legal Rechtsanwalts- GmbH
Ostheimer Straße 28
51103 Köln

Hamburg, den 15.01.2026

In Sachen
Haintz legal Rechtsanwalts GmbH ./. SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ihr Zeichen: 000788-24

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 15.01.2026.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted], JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter https://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg
Az.: 312 O 456/24

Verkündet am 15.01.2026

[redacted], JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Haintz legal Rechtsanwalts GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Haintz legal Rechtsanwalts- GmbH**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000788-24

gegen

SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Marktplatz 8, 48431 Rheine, Gz.: 5607/24-AB

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **So Done legal**, Marktplatz 8, 48431 Rheine

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Forch, die Vorsitzende Richterin am Landgericht Thein und die Richterin Mauritz am 15.01.2026 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2025 für Recht:

1. Der Beklagten wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

untersagt

geschäftlich handelnd im Bereich der Rechtsdienstleistungen durch das Verbreiten der

Aussagen

a) (...)

b) „***Sie sind*** *aufgrund Ihres deliktischen Verhaltens* ***gegenüber unserem Mandanten verpflichtet, eine Unterlassungserklärung abzugeben, den Beitrag zu löschen, ggf. eine Geldentschädigung zu zahlen und unseren Mandanten von den hier entstandenen Kosten freizustellen.***“

den unwahren Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Tatsache, dass tatsächlich jeder, der von der Beklagten angeschrieben wurde, verpflichtet sei, eine Unterlassungserklärung abzugeben, den Beitrag zu löschen, ggf. eine Geldentschädigung zu zahlen und die Mandantschaft der Beklagten von deren Kosten freizustellen;

c) *„Nach ständiger Rechtsprechung des BGH besteht eine Wiederholungsgefahr, da zu befürchten ist, dass Sie unseren Mandanten erneut beleidigen werden.* ***Daher sind Sie dazu verpflichtet, eine Unterlassungserklärung abzugeben****, in der Sie sich gegenüber unserem Mandanten verpflichten, diesen nicht erneut zu beleidigen und für den Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen.“*

den unwahren Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Tatsache, dass tatsächlich jeder, der von der Beklagten abgemahnt wurde, verpflichtet sei, eine Unterlassungserklärung abzugeben;

d) „***Wenn wir Sie nicht nur zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung, sondern auch zur Zahlung einer Geldentschädigung aufgefordert haben, dann handelt es sich um eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung****.*“

den unwahren Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Tatsache, dass tatsächlich jeder, den die Beklagte zur Zahlung einer Geldentschädigung aufgefordert hat, auch eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung verursacht habe und zur Zahlung einer solchen Geldentschädigung verpflichtet sei;

jeweils wenn dies geschieht wie nachfolgend eingeblendet:

Sie haben **Post von uns** erhalten?

Wenn Sie ein Aufforderungsschreiben von uns erhalten haben, dann haben wir Sie als Urheber einer strafrechtlich relevanten Äußerung identifiziert. In aller Regel haben wir bereits ein Strafverfahren eingeleitet und nehmen Sie jetzt zivilrechtlich in Anspruch.

Sie sind aufgrund Ihres deliktischen Verhaltens gegenüber unserem Mandanten verpflichtet, eine Unterlassungserklärung abzugeben, den Beitrag zu löschen, ggf. eine Geldentschädigung zu zahlen und unseren Mandanten von den hier entstandenen Kosten freizustellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH besteht eine Wiederholungsgefahr, da zu befürchten ist, dass Sie unseren Mandanten erneut beleidigen werden. Daher sind Sie dazu verpflichtet, eine **Unterlassungserklärung** abzugeben, in der Sie sich gegenüber unserem Mandanten verpflichten, diesen nicht erneut zu beleidigen und für den Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Da es sich hierbei um ein sogenanntes abstraktes Schuldanerkenntnis handelt, müssen Sie diese Erklärung gemäß § 780 BGB in **Schriftform** abgeben. Das bedeutet, dass das Übersenden der Erklärung per E-Mail oder Fax nicht ausreicht. **Sie müssen die Erklärung unterschrieben im Original an uns zurücksenden.**

Wenn wir Sie nicht nur zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung, sondern auch zur Zahlung einer **Geldentschädigung** aufgefordert haben, dann handelt es sich um eine **besonders schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung**. Wir haben Ihr Posting auf die Begleitumstände (Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung, Reichweite, Intensität der Verletzung, Verschulden) geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nur die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung die Persönlichkeitsrechtsverletzung wiedergutmachen kann. Zweck der Geldentschädigung ist auf der einen Seite die Genugtuung und auf der anderen Seite die Prävention vor weiteren Verletzungen.

Als **Verantwortlicher für die Persönlichkeitsrechtsverletzung** haben Sie auch die Kosten zu tragen, die infolge unserer Beauftragung entstanden sind. Anspruchsgrundlagen dabei sind §§ 823 ff. BGB bzw. die Grundsätze über die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag. Unsere Gebühren berechnen sich anhand des Streitwerts, den wir in der Kostenberechnung angeben. Daneben haben Sie eventuell anfallende Auslagen, wie die Aktenversendungspauschale, zu erstatten.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 578,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2024 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 60% und die Beklagte zu 40%.

5. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1.b), 1.c) und 1.d) jeweils vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 Euro. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig

vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt im vorliegenden Hauptsacheverfahren Unterlassung von Aussagen der Beklagten auf ihrer Website unter der Überschrift „Sie haben Post von uns erhalten?“ gestützt auf Wettbewerbsrecht sowie den Ersatz von Abmahnkosten.

Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltskanzlei, die seit 2020 bundesweit Rechtsdienstleistungen anbietet, auch auf dem Gebiet des Medien- und Äußerungsrechts. Die Klägerin ist mittels der Website www.haintz-legal.de und Rechtsanwaltsverzeichnissen im Internet für Rechtsratsuchende erreichbar.

Die Beklagte bietet ebenfalls Rechtsdienstleistungen an, auch auf dem Gebiet des Äußerungsrechts. Sie ist unter der Website https://www.sodone.legal/ tätig. Im Bereich „über uns“ weist sie unter der Überschrift „Experten im Kampf gegen Online-Hass“ auf ihre Spezialisierung auf diesen Bereich hin.

Streitgegenständlich ist folgender Text auf der Website der Beklagten (www.sodone.legal):

Sie haben **Post von uns** erhalten?

Wenn Sie ein Aufforderungsschreiben von uns erhalten haben, dann haben wir Sie als Urheber einer strafrechtlich relevanten Äußerung identifiziert. In aller Regel haben wir bereits ein Strafverfahren eingeleitet und nehmen Sie jetzt zivilrechtlich in Anspruch.

Sie sind aufgrund Ihres deliktischen Verhaltens gegenüber unserem Mandanten verpflichtet, eine Unterlassungserklärung abzugeben, den Beitrag zu löschen, ggf. eine Geldentschädigung zu zahlen und unseren Mandanten von den hier entstandenen Kosten freizustellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH besteht eine Wiederholungsgefahr, da zu befürchten ist, dass Sie unseren Mandanten erneut beleidigen werden. Daher sind Sie dazu verpflichtet, eine **Unterlassungserklärung** abzugeben, in der Sie sich gegenüber unserem Mandanten verpflichten, diesen nicht erneut zu beleidigen und für den Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Da es sich hierbei um ein sogenanntes abstraktes Schuldanerkenntnis handelt, müssen Sie diese Erklärung gemäß § 780 BGB in **Schriftform** abgeben. Das bedeutet, dass das Übersenden der Erklärung per E-Mail oder Fax nicht ausreicht. **Sie müssen die Erklärung unterschrieben im Original an uns zurücksenden.**

Wenn wir Sie nicht nur zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung, sondern auch zur Zahlung einer **Geldentschädigung** aufgefordert haben, dann handelt es sich um eine **besonders schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung**. Wir haben Ihr Posting auf die Begleitumstände (Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung, Reichweite, Intensität der Verletzung, Verschulden) geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nur die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung die Persönlichkeitsrechtsverletzung wiedergutmachen kann. Zweck der Geldentschädigung ist auf der einen Seite die Genugtuung und auf der anderen Seite die Prävention vor weiteren Verletzungen.

Als **Verantwortlicher für die Persönlichkeitsrechtsverletzung** haben Sie auch die Kosten zu tragen, die infolge unserer Beauftragung entstanden sind. Anspruchsgrundlagen dabei sind §§ 823 ff. BGB bzw. die Grundsätze über die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag. Unsere Gebühren berechnen sich anhand des Streitwerts, den wir in der Kostenberechnung angeben. Daneben haben Sie eventuell anfallende Auslagen, wie die Aktenversendungspauschale, zu erstatten.

In der standardisierten außergerichtlichen Aufforderung der Beklagten, welche sie auf Auftrag ihrer Mandanten verschickt, heißt es:

> *„Sie haben unter Ihrem Account-Handle … zum Nachteil unserer Mandantschaft folgenden Text gepostet: …*
>
> *Wir haben gerichtsfeste Screenshots angefertigt. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Beleidigungen und Diffamierungen haben dort genauso wenig Platz wie im echten Leben. Um dieser Realität Ausdruck zu verleihen, setzt sich unsere Mandantschaft konsequent gegen Online-Hass zur Wehr. Dabei geht es ihr nicht nur*

darum, für ihr Recht einzustehen, sondern auch darum, aktiv gegen die Verrohung des Diskurses einzutreten, die auch der Gesellschaft insgesamt schadet.

Infolgedessen haben wir namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafantrag aufgrund der oben aufgeführten Äußerung gestellt. Die Ermittlungen haben Sie als Urheber der Äußerung identifiziert. Wir fordern Sie dazu auf, derartige Äußerungen künftig zu unterlassen und entsprechende Postings zu löschen."

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 ab und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 10. Dezember 2024 auf, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Daneben machte sie auf Grundlage eines Gegenstandswerts von 25.000 Euro die Erstattung von Abmahnkosten bis zum 16. Dezember 2024 geltend (Anlage K 5). Die Beklagte gab keine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab.

Die Klägerin meint, das Landgericht Hamburg sei gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UWG zuständig.

Sie habe einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3, 4a, 5 UWG gegen die Beklagte. Die Parteien seien Mitbewerber i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG. Die angegriffenen Aussagen seien geschäftliche Handlungen. Die Beklagte wolle damit potentielle Prozessgegner einschüchtern und sich so die Arbeit erleichtern. Zudem sei es möglich, dass die Beklagte durch die Texte Mandanten anziehe. Es sei unerheblich, an wen die Texte sich richten sollten, sie würden öffentlich verbreitet. Es genüge für die Vornahme einer geschäftlichen Entscheidung, dass die Texte potentielle eigene Mandanten und Gegner beeinflussen könnten.

Die angegriffenen Aussagen seien aggressive geschäftliche Handlungen i.S.v. § 4a UWG und irreführend i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG. Die erste streitgegenständliche Aussage erwecke den unwahren und unzutreffenden Eindruck, die Beklagte könne als Rechtsanwaltskanzlei ein Strafverfahren einleiten. Insoweit würden nicht vorhandene Kompetenzen und Macht suggeriert. Die Aussage werde so verstanden, wie sie getätigt worden sei. Sie sei nicht lediglich im Zusammenhang mit Textbausteinen aus Abmahnungen der Beklagten zu verstehen. Die zweite streitgegenständliche Aussage erwecke den Eindruck, dass von der Beklagten abgemahnte Personen immer verpflichtet seien, ihren Aufforderungen bzgl. der Abgabe einer Unterlassungserklärung, Löschung des Beitrags und Zahlung einer Geldentschädigung nachzukommen und es sich nicht lediglich um eine Rechtsauffassung handele. Gleiches gelte für die dritte streitgegenständliche Aussage in Bezug auf die Verpflichtung, eine Unterlassungserklärung abzugeben und für die vierte streitgegenständliche Aussage in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung. Es be-

stehe jedenfalls nicht in jedem Fall ein Anspruch auf Geldentschädigung.

Die Klägerin beantragt - nach einer Klarstellung im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Bezug auf den Antrag zu 1.c) - zuletzt:

1. Der Beklagten wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre), untersagt geschäftlich handelnd durch das Verbreiten der Aussagen

   a) „*Wenn Sie ein Aufforderungsschreiben von uns erhalten haben, dann haben wir Sie als Urheber einer strafrechtlich relevanten Äußerung identifiziert. In aller Regel* ***haben wir bereits ein Strafverfahren eingeleitet*** *und nehmen Sie jetzt zivilrechtlich in Anspruch.*“

   den unwahren Eindruck zu erwecken, die Beklagte habe als Rechtsanwaltskanzlei ein Strafverfahren eingeleitet und/oder sei als Rechtsanwaltskanzlei befugt, Strafverfahren einzuleiten.

   b) „***Sie sind*** *aufgrund Ihres deliktischen Verhaltens* ***gegenüber unserem Mandanten verpflichtet, eine Unterlassungserklärung abzugeben, den Beitrag zu löschen, ggf. eine Geldentschädigung zu zahlen und unseren Mandanten von den hier entstandenen Kosten freizustellen.***“

   den unwahren Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Tatsache, dass tatsächlich jeder, der von der Beklagten angeschrieben wurde, verpflichtet sei, eine Unterlassungserklärung abzugeben, den Beitrag zu löschen, ggf. eine Geldentschädigung zu zahlen und die Mandantschaft der Beklagten von deren Kosten freizustellen.

   c) „*Nach ständiger Rechtsprechung des BGH besteht eine Wiederholungsgefahr, da zu befürchten ist, dass Sie unseren Mandanten erneut beleidigen werden.* ***Daher sind Sie dazu verpflichtet, eine Unterlassungserklärung abzugeben****, in der Sie sich gegenüber unserem Mandanten verpflichten, diesen nicht erneut zu beleidigen und für den Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Da es sich hierbei um ein sogenanntes abstraktes Schuldanerkenntnis handelt, müssen Sie diese Erklärung gemäß § 780 BGB in* ***Schriftform*** *abgeben. Das bedeutet, dass das Übersenden der Erklärung*

per E-Mail oder Fax nicht ausreicht. ***Sie müssen die Erklärung unterschrieben im Original an uns zurücksenden****.*“

den unwahren Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Tatsache, dass tatsächlich jeder, der von der Beklagten abgemahnt wurde, verpflichtet sei, eine Unterlassungserklärung in Schriftform abzugeben.

d) „***Wenn wir Sie nicht nur zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung, sondern auch zur Zahlung einer Geldentschädigung aufgefordert haben, dann handelt es sich um eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung****. Wir haben Ihr Posting auf die Begleitumstände (Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung, Reichweite, Intensität der Verletzung, Verschulden) geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen****,* ***dass nur die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung die Persönlichkeitsrechtsverletzung wiedergutmachen kann****. Zweck der Geldentschädigung ist auf der einen Seite die Genugtuung und auf der anderen Seite die Prävention vor weiteren Verletzungen.*“

den unwahren Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Tatsache, dass tatsächlich jeder, den die Beklagte zur Zahlung einer Geldentschädigung aufgefordert hat auch eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung verursacht habe und zur Zahlung einer solchen Geldentschädigung verpflichtet sei

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.331,00 Euro netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg. Sie meint, die Anrufung des Landgerichts Hamburg sei rechtsmissbräuchlich, da keine der Parteien ihren Sitz in Hamburg habe. Die Klägerin habe nicht vorgetragen, dass die Beklagte einen Schuldner aus dem Landgerichtsbezirk Hamburg in Anspruch genommen habe. An diese richte sich der Informationstext.

Sie meint, der Informationstext sei keine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Es fehle an einem Unternehmensbezug, da sich der Text nur an Schuldner der Mandanten der Be-

klagten richte. Die Texte stünden nicht mit einem Geschäftsabschluss oder einer Zahlung zugunsten eines Unternehmens in Zusammenhang, sondern sollten aufkommende Fragen für die Schuldner der Mandanten der Beklagten beantworten. Der Adressatenkreis nehme keine „geschäftliche Entscheidung“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vor.

Die erste streitgegenständliche Aussage sei nicht irreführend, da Dritten bewusst sei, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren führe, es aber aufgrund von der Beklagten oder ihren Mandanten gestellten Strafanträge „eingeleitet“ würde. Für die in Rede stehenden Beleidigungen sei ein Strafantrag erforderlich. Zudem sei die Frage der Einleitung des Strafverfahrens ohne Einfluss auf die Entscheidung der Rezipienten. Die Adressaten erhielten zunächst das Aufforderungsschreiben der Beklagten und würden sich erst im Nachgang auf der Website informieren. Die zweite und dritte streitgegenständliche Aussage enthalte jeweils keine Tatsachenbehauptungen, sondern Darstellungen von Rechtsansichten, die bereits in der außergerichtlichen Aufforderung dargelegt worden seien. Zudem bestehe für die dritte streitgegenständliche Aussage kein Rechtsschutzbedürfnis, da die beanstandete Irreführung bereits in der zweiten Aussage enthalten sei. Die vierte streitgegenständliche Aussage sei nicht irreführend, da Geldentschädigungsansprüche bestehen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Streitgegenstand ist das Begehren der Klägerin, dass die Beklagte bestimmte Äußerungen auf ihrer Website in Bezug auf die gebotenen Reaktionen auf ihre Abmahnungen unterlässt. Durch das Fehlen einer „und/oder“-Verknüpfung ist der Antrag zu 1. dahingehend auszulegen, dass nur die „und“-Variante untersagt werden soll (vgl. hierzu OLG Frankfurt, GRUR-RR 2018, 387 Rn. 20 ff. - Bettwaren „Made in Germany“).

Die Klägerin stützt sich dafür auf § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 4a, 5 Abs. 1 UWG. Daneben macht sie Erstattung ihrer Abmahnkosten geltend.

2. Das Landgericht Hamburg ist gem. § 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 UWG örtlich und sachlich

zuständig.

Nach § 14 Abs. 2 S. 2 UWG ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde. Da die Website der Beklagten bundesweit und damit auch in Hamburg abrufbar ist, wurde die Zuwiderhandlung auch in Hamburg begangen und das Landgericht Hamburg ist örtlich zuständig. Die Einschränkung des fliegenden Gerichtsstands aus § 14 Abs. 2 S. 2 UWG nach § 14 Abs. 2 S. 3 UWG greift für äußerungsrechtliche Gegenstände wie den vorliegenden nicht. Es handelt sich um einen Fall, in dem nicht von einer besonderen Gefahr des Missbrauchs in Form eines massenhaften Vorgehens auszugehen ist (vgl. OLG Hamburg, GRUR-RS 2023, 27442 Rn. 29 - So geht Positionierung!).

Das Landgericht Hamburg ist nach § 14 Abs. 1 UWG auch sachlich zuständig.

3. Das auf die im Tenor zu Ziffer 1 in Bezug genommene konkrete Verletzungsform beschränkte und damit i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ausreichend bestimmte Verbot ist als Minus in den Klageanträgen enthalten (vgl. § 308 Abs. 1 ZPO).

II. Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen ist sie nicht begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG in Bezug auf die erste streitgegenständliche Aussage (Antrag zu 1.a)).

a) Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG, beide bieten Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Äußerungsrechts an.

b) Bei der Aussage handelt es sich auch um eine geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Demnach ist eine geschäftliche Handlung „*jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar zusammenhängt*“.

Für das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung kommt es nicht auf eine Wettbewerbsförderungsabsicht an. Die Frage, ob eine Handlung vorrangig der Förderung des eigenen oder fremden Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen dient, ist aufgrund einer Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (BGH, GRUR 2021, 1400 Rn. 32). Äußerungen und Maßnahmen eines Rechtsanwalts im Namen eines Mandanten sind regelmäßig keine eigene geschäftliche Handlung. Sie sind vorrangig darauf gerichtet, in Wahrnehmung der beruflichen anwaltlichen Aufgaben die vom eigenen Mandanten geltend gemachten Ansprüche durchzusetzen oder gegen diesen gerichtete Ansprüche abzuwehren (vgl. BGH, GRUR 2025, 1272 Rn. 27 – Inkasso durch Rechtsanwalt).

Hier befindet sich die Aussage aber nicht lediglich in einem anwaltlichen Schreiben, sondern in einem Text, der auf der Homepage der Beklagten frei abrufbar ist. Über diese Homepage bietet die Beklagte auch ihre Dienstleistungen an. Die Website ist also generell darauf ausgerichtet, Mandanten zu akquirieren, also den eigenen Absatz zu fördern. Dem dient bei objektiver Betrachtung auch der streitgegenständliche Text. Zwar spricht die Überschrift des Textes (primär) die Empfänger eines Abmahnschreibens der Beklagten an, der Text kann aber – aufgrund seiner Stellung auf der Website – eben auch von allen anderen Websitebesuchern wahrgenommen werden. Beispielsweise können auch potentielle Mandanten den Text wahrnehmen und sich aufgrund des starken Auftretens für die Beklagte entscheiden. Insoweit steht der Text einschließlich der streitgegenständlichen Aussage mit der von der Beklagten angebotenen Dienstleistung und hierzu abgeschlossenen Verträgen im Zusammenhang.

c) Die streitgegenständliche Aussage gemäß Antrag 1.a) „*Wenn Sie ein Aufforderungsschreiben von uns erhalten haben, dann haben wir Sie als Urheber einer strafrechtlich relevanten Äußerung identifiziert.* ***In aller Regel haben wir bereits ein Strafverfahren eingeleitet*** *und nehmen Sie jetzt zivilrechtlich in Anspruch.*“ ist aber nicht irreführend i.S.v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG.

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung enthält.

(1) Angaben sind Aussagen oder Äußerungen eines Unternehmens, die sich auf Tatsachen beziehen und damit einer inhaltlichen Überprüfung zugänglich sind (vgl. BGH, GRUR 2002, 183 – Das Beste jeden Morgen). Hier bezieht sich die Aussage auf eine nachprüfbare Tatsache, nämlich die regelhafte Einleitung eines Strafverfahrens.

(2) Die damit verbundene Aussage ist aber nicht irreführend i.S.v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG. Es liegt keine unwahre Angabe vor.

Für die Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung irreführend ist, kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den maßgeblichen Verkehrskreisen hervorruft. Sie ist irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (BGH, GRUR 2015, 906 – TIP der Woche).

Angesprochene Verkehrskreise des Texts auf der Website sind Internetbesucher, welche die Website der Beklagten aufsuchen. In der Regel sind das Rechtssuchende oder Personen, die eine Abmahnung der Beklagten erhalten haben. Mit Blick auf die Bedeutung von Rechtsstreitigkeiten ist die Aufmerksamkeit dieser angesprochenen Verkehrskreise als leicht

gesteigert einzuordnen.

Es ist entscheidend, wie die Verkehrskreise die streitgegenständliche Aussage verstehen. Verkehrskreise verstehen Werbeaussage zunächst entsprechend ihrem Wortsinn (vgl. BGH, GRUR 2012, 942 Rn.15 - Neurologisch/Vaskuläres Zentrum; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 29. Ed. 1.7.2025, UWG § 5 Rn. 104). Demnach wird die streitgegenständliche Aussage nach dem Wortsinn von den Verkehrskreisen dahingehend verstanden, dass die Beklagte gegen Personen, die von der Beklagten für ihre Mandanten in Anspruch genommen werden, in der Regel ein Strafverfahren einleitet. Da die Details eines Strafverfahrens juristischen Laien regelmäßig nicht bekannt sind, ist davon auszugehen, dass die Verkehrskreise sich keine vertieften Gedanken darüber machen, welche Schritte zur Einleitung eines Strafverfahrens in der Regel erforderlich sind und wer das Strafverfahren konkret „einleitet“. Es ist daher mit der Beklagten davon auszugehen, dass die Aussage untechnisch dahingehend verstanden wird, dass der Anstoß für ein Strafverfahren gegeben wird. Entgegen der Ansicht der Klägerin wird der angesprochene Verkehr die Aussage aber nicht dahingehend verstehen, dass die Beklagte als Kanzlei die „Hoheit“ oder eine Entscheidungsgewalt über ein Strafverfahren hat. Der Begriff „einleiten“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch eher mit „anstoßen“ bzw. „in die Wege leiten“ gleichzusetzen. Dem allgemeinen Verkehr ist durchaus bewusst, dass auch die Staatsanwaltschaft eine Rolle im Strafverfahren spielt und daher die Beklagte keine alleinige Entscheidungsgewalt haben kann. Die so verstandene Aussage ist nicht unwahr, da die Klägerin nicht dargetan hat, dass die Beklagte keine Strafanträge stellt.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4a UWG in Bezug auf die erste streitgegenständliche Aussage (Antrag zu 1.a)), da es sich nicht um eine aggressive geschäftliche Handlung i.S.v. § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, S. 3 UWG handelt.

Eine geschäftliche Handlung ist nach § 4a Abs. 1 S. 2 UWG aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers durch unzulässige Beeinflussung erheblich zu beeinträchtigen. Eine unzulässige Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt nach § 4a Abs. 1 S. 3 UWG vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher zur Ausübung von Druck in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt.

a) Der Beklagten als Rechtsanwaltskanzlei kann grundsätzlich eine Machtposition zukommen. In Bezug auf die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche hat sie eine überlegene Stellung (vgl. BGH, GRUR 2018, 1251 Rn. 60 – Werbeblocker II). Fachleute können kraft ihres Fachwissens, des Glaubens der Kunden an dieses Fachwissen oder des Vertrauens in eine

sachkundige, an ihrem Wohl orientierte Berufsausübung eine Machtposition innehaben (vgl. zu Ärzten OLG Düsseldorf, BeckRS 2020, 15117 Rn. 23; BeckOK UWG/Fritzsche, 30. Ed. 1.10.2025, UWG § 4a Rn. 72).

b) Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die Beklagte ihre Machtposition zur Ausübung von Druck durch die streitgegenständliche Aussage ausnutzt. Die Geltendmachung von Gläubigerrechten bzw. der Hinweis auf rechtliche Schritte ist in der Regel nicht aggressiv, da die Frage des Bestehens des Rechts in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt werden kann (vgl. BGH, GRUR 2018, 1063 Rn. 22 – Zahlungsaufforderung). Die streitgegenständliche Aussage suggeriert auch nicht, dass eine Rechtsverteidigung aussichtslos sei oder verschleiert die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens (vgl. BGH, GRUR 2018, 1063 Rn. 24 – Zahlungsaufforderung).

3. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG in Bezug auf die zweite streitgegenständliche Aussage (Antrag zu 1.b)).

a) Zwischen den Parteien besteht - wie ausgeführt - ein konkretes Wettbewerbsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG, auch bei dieser Aussage handelt es sich um eine geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

b) Die streitgegenständliche Aussage „***Sie sind*** *aufgrund Ihres deliktischen Verhaltens* ***gegenüber unserem Mandanten verpflichtet, eine Unterlassungserklärung abzugeben, den Beitrag zu löschen, ggf. eine Geldentschädigung zu zahlen und unseren Mandanten von den hier entstandenen Kosten freizustellen.***“ ist irreführend i.S.v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG.

Insoweit ist entscheidend, ob es sich bei dieser Aussage um eine Angabe i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG oder lediglich um die Wiedergabe einer Rechtsansicht handelt. Rechtsansichten sind im Grundsatz Meinungsäußerungen, die einer Überprüfung ihres Wahrheitsgehalts nicht zugänglich sind. In die Subsumtion eines Sachverhalts unter die einschlägigen Rechtsnormen fließen regelmäßig auch Elemente wertender Betrachtung ein. Äußerungen zur Rechtslage können aber auch Tatsachenbehauptungen enthalten. Zumindest in eindeutigen Fällen kann auch die Behauptung, eine Rechtsfrage sei in einer bestimmten Weise von Rechtsnormen geregelt oder von der Rechtsprechung entschieden, eine durch Beweiserhebung überprüfbare Tatsachenbehauptung darstellen (BGH, GRUR 2020, 886 Rn. 38 – Preisänderungsregelung).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs handelt es sich bei der streitgegenständlichen Aussage um eine Angabe, da die Rechtslage außerhalb eines konkreten Schreibens - aus der Sicht der Rezipienten - als feststehend dargestellt wird. Zwar wird durch die Überschrift des Textes „Sie

haben Post von uns erhalten?“ ein Bezug zu Abmahnungen hergestellt. Allerdings können Personen den Text auf der Website der Beklagten auch unabhängig von Abmahnungen wahrnehmen. Der Verkehr wird die Äußerung zur Rechtslage aufgrund der absoluten Formulierung und Stellung auf der allgemein zugänglichen Website der Beklagten hier als Tatsachenbehauptung verstehen.

Die streitgegenständliche Aussage kann nach ihrem Gesamteindruck bei den angesprochenen Verkehrskreisen – in der Regel juristischen Laien – den Eindruck hervorrufen, dass die Empfänger von Abmahnungen der Beklagten aufgrund der Abmahnung in jedem Fall verpflichtet zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, Löschung des Beitrags, möglicherweise Zahlung einer Geldentschädigung und Kostenfreistellung sind und es sich nicht lediglich um eine Einschätzung der Beklagten handelt (vgl. BGH, GRUR 2019, 754 Rn. 32 – Prämiensparverträge). Dieser Eindruck ist unrichtig, da Empfänger von Abmahnungen der Beklagten nicht in jedem Fall derart verpflichtet sind.

Insoweit wird eine Fehlvorstellung über ein Merkmal der Dienstleistung der Beklagten i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG hervorgerufen, nämlich über die Wirkungen einer Abmahnung der Beklagten.

c) Die irreführende geschäftliche Handlung ist auch geeignet, Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie ansonsten nicht getroffen hätten. Es kommt auf die Vorstellung von verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbrauchern an (BGH, GRUR 2016, 1073 Rn. 27 – Geo-Targeting). Es genügt, wenn Verbraucher dazu veranlasst werden, sich durch Aufruf der Website näher mit einem Angebot zu befassen (BGH, GRUR 2016, 1073 Rn. 34 – Geo-Targeting). Hier erscheint es möglich, dass die Aussage dazu führt, dass Verbraucher sich näher mit den von der Beklagten angebotenen Rechtsdienstleistungen beschäftigen. Da der Text und die Aussage allgemein abrufbar sind, können neben den Empfängern von Abmahnungen der Beklagten auch andere Websitebesucher, darunter potentielle Mandanten, dazu veranlasst werden, sich mit dem Angebot der Beklagten auseinander zu setzen, weil sie von einer besonderen Durchsetzungsstärke der Beklagten ausgehen.

d) Die Wiederholungsgefahr folgt aus der bereits vorgenommenen Verletzungshandlung. Die Beklagte hat durch den Text auf der Website eine Wiederholungsgefahr i.S.v. § 8 Abs. 1 S. 1 UWG gesetzt, die den geltend gemachten Unterlassungsanspruch rechtfertigt. Eine die Wiederholungsgefahr ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.

4. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG in Bezug auf Teile der dritten streitgegenständlichen Aussage (Antrag

zu 1.c)).

a) Zwischen den Parteien besteht - wie ausgeführt - ein konkretes Wettbewerbsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG, auch bei dieser Aussage handelt es sich um eine geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

b) Die streitgegenständliche Aussage *„Nach ständiger Rechtsprechung des BGH besteht eine Wiederholungsgefahr, da zu befürchten ist, dass Sie unseren Mandanten erneut beleidigen werden.* ***Daher sind Sie dazu verpflichtet, eine Unterlassungserklärung abzugeben****, in der Sie sich gegenüber unserem Mandanten verpflichten, diesen nicht erneut zu beleidigen und für den Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen.“* ist in Bezug auf den unterstrichenen Satz eine irreführende geschäftliche Handlung i.S.v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG.

Auch bei dieser Aussage handelt es sich um eine Angabe i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG und nicht lediglich um die Wiedergabe einer Rechtsansicht. Die Aussage stellt die Verpflichtung der Empfänger, eine Unterlassungserklärung abzugeben, als Tatsache und nicht lediglich als rechtliche Einschätzung dar. Auch diese streitgegenständliche Aussage kann nach ihrem Gesamteindruck bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck hervorrufen, dass die Empfänger von Abmahnungen der Beklagten aufgrund der Abmahnung in jedem Fall zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet seien und es sich nicht lediglich um eine Einschätzung der Beklagten handelt (vgl. BGH, GRUR 2019, 754 Rn. 32 – Prämiensparverträge). Dieser Eindruck ist unrichtig, da Empfänger von Abmahnungen der Beklagten nicht in jedem Fall verpflichtet hierzu sind.

Insoweit wird eine Fehlvorstellung über ein Merkmal der Dienstleistung der Beklagten i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG hervorgerufen, nämlich über die Wirkungen einer Abmahnung der Beklagten.

c) Auch diese Aussage ist geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG und mangels Unterlassungserklärung besteht auch insoweit Wiederholungsgefahr i.S.v. § 8 Abs. 1 S. 1 UWG.

d) Die weiter angegriffene Aussage *„Da es sich hierbei um ein sogenanntes abstraktes Schuldanerkenntnis handelt, müssen Sie diese Erklärung gemäß § 780 BGB in Schriftform abgeben. Das bedeutet, dass das Übersenden der Erklärung per E-Mail oder Fax nicht ausreicht.* ***Sie müssen die Erklärung unterschrieben im Original an uns zurücksenden****.“* ist hingegen keine irreführende Angabe i.S.v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG, da sie keinen unzutreffenden Eindruck erweckt. Soweit eine Unterlassungserklärung abgegeben wird, ist zutreffend, dass diese Erklärung – soweit der Äußernde kein Kaufmann ist – in Schriftform

abgegeben werden muss (BeckOK UWG/Scholz, 30. Ed. 1.10.2025, UWG § 13a Rn. 11).

5. Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4a UWG in Bezug auf den zweiten Teil der dritten streitgegenständlichen Aussage (Antrag zu 1.c)), da es sich nicht um eine aggressive geschäftliche Handlung i.S.v. § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, S. 3 UWG handelt. Die Beklagte nutzt auch im Rahmen dieser Aussage ihre Machtposition nicht zur Ausübung von Druck aus. Die streitgegenständliche Aussage suggeriert nicht, dass eine Rechtsverteidigung aussichtslos sei oder verschleiert die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens (vgl. BGH, GRUR 2018, 1063 Rn. 24 – Zahlungsaufforderung).

6. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG in Bezug auf Teile der vierten streitgegenständlichen Aussage (Antrag zu 1.d)).

a) Zwischen den Parteien besteht - wie ausgeführt - ein konkretes Wettbewerbsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG, auch bei dieser Aussage handelt es sich um eine geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

b) Die streitgegenständliche Aussage „***Wenn wir Sie nicht nur zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung, sondern auch zur Zahlung einer Geldentschädigung aufgefordert haben, dann handelt es sich um eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung.***“ ist eine irreführende geschäftliche Handlung i.S.v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG.

Auch bei dieser Aussage handelt es sich um eine Angabe i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG und nicht lediglich um die Wiedergabe einer Rechtsansicht. Die Aussage stellt die Einordnung als besonders schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung als Tatsache und nicht lediglich als rechtliche Einschätzung dar. Auch diese streitgegenständliche Aussage kann nach ihrem Gesamteindruck bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck hervorrufen, dass es sich - sofern die Beklagte eine Geldentschädigung fordert - immer um eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt und dies nicht lediglich eine Einschätzung der Beklagten ist (vgl. BGH, GRUR 2019, 754 Rn. 32 – Prämiensparverträge). Dieser Eindruck ist unrichtig, da es sich nicht immer eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt und nicht immer eine Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung besteht.

c) Auch diese Aussage ist geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG und mangels Unterlassungserklärung besteht auch insoweit Wiederholungsgefahr i.S.v. § 8 Abs. 1 S. 1 UWG.

d) Im Hinblick auf den zweiten beanstandeten Aussageteil „*Wir haben Ihr Posting auf die*

Begleitumstände (Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung, Reichweite, Intensität der Verletzung, Verschulden) geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, ***dass nur die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung die Persönlichkeitsrechtsverletzung wiedergutmachen kann.***“ liegt hingegen keine Angabe i.S.v. § 5 Abs. 2 UWG vor. Der Satz gibt das Ergebnis einer rechtlichen Bewertung wieder und macht dies deutlich (“*sind zu dem Ergebnis gekommen, dass*“). Rechtsansichten sind in der Regel keine Tatsachenbehauptungen, soweit keine eindeutige Rechtslage behauptet wird, die nicht besteht (BGH, GRUR 2020, 886 Rn. 38 ff. – Preisänderungsregelung). Das ist hier nicht der Fall.

7. Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4a UWG in Bezug auf den zweiten Teil der vierten streitgegenständlichem Aussage (Antrag zu 1.d)), da es sich nicht um eine aggressive geschäftliche Handlung i.S.v. § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, S. 3 UWG handelt. Die Beklagte nutzt auch im Rahmen dieser Aussage ihre Machtposition nicht zur Ausübung von Druck aus. Die streitgegenständliche Aussage suggeriert nicht, dass eine Rechtsverteidigung aussichtslos sei oder verschleiert die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens (vgl. BGH, GRUR 2018, 1063 Rn. 24 – Zahlungsaufforderung).

8. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 578,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. Dezember 2024 gegen die Beklagte aus § 13 Abs. 3 UWG (Antrag zu 2.).

Die Abmahnung vom 2. Dezember 2024 (Anlage K 5) erfüllt die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 UWG. Sie war aber - wie aufgezeigt - nur in Bezug auf die Aussage zu 1.b) sowie Teile der Aussagen zu 1.c) und d) berechtigt. Die Höhe des Ersatzanspruchs ist nach dem Verhältnis des Gegenstandswerts des berechtigten Teils der Abmahnung zum Gegenstandswert der gesamten Abmahnung zu bestimmen (BGH, GRUR 2010, 744 Rn. 52 - Sondernewsletter).

Hier war Gegestandswert der Abmahnung 25.000 Euro. Auf der Grundlage einer 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG - die Klägerin hat nicht aufgezeigt, warum konkret eine 1,5-Geschäftsgebühr angemessen ist - zzgl. Auslagenpauschale (vgl. BGH, GRUR 2010, 1120 Rn. 31 – Vollmachtsnachweis) ergeben sich Abmahnkosten in Höhe von 1.156,20 Euro. Hiervon entfällt die Hälfte, also 578,10 Euro, auf begründete Unterlassungsansprüche.

Die Zinsen folgen aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Es wird berücksichtigt, dass der Verbotsausspruch zu Ziff. 1 auf die konkrete Verletzungsform beschränkt wird.

IV. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

V. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Forch	Thein	Mauritz
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richterin

Landgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 15.01.2026

[redacted], JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle